

# **Der Versorgungsausgleich in der betrieblichen Altersversorgung**

**Hans-Günter Vinzentz**

Diplom Volkswirt

Stand 17.06.2010

---

## **1. Intention des Gesetzgebers zur Neuregelung**

## **2. Das Versorgungsausgleichsgesetz VersAusglG (VStr.Ref.G Art 1)**

### 2.1 Der Versorgungsausgleich (Teil 1)

#### 2.1.1 Anrechte

#### 2.1.2 Ausgleich ( ante/intern/extern )

##### 2.1.2.1 Vereinbarungen der Ehegatten über den Versorgungsausgleich ( ante )

##### 2.1.2.2 Wertausgleich ( intern / extern )

##### 2.1.2.3 Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

### 2.2 Wertermittlung (Teil 2)

#### 2.2.1 Unmittelbare Bewertung einer Anwartschaft

#### 2.2.2 Zeiträtierliche Bewertung einer Anwartschaft

#### 2.2.3 Korrespondierender Kapitalwert

### **3. Flankierung durch das Einkommensteuergesetz (VAStr.Ref.G Art 10)**

### **4. Umsetzung des Versorgungsausgleichs im Unternehmen**

- 4.1 Ergänzen der Versorgungsordnung
- 4.2 Abschätzen der Fallhäufigkeit
- 4.3 Festlegen einer Lösungsstrategie (ante/intern/extern)
- 4.4 Ausnahmen beim Versorgungsausgleich
- 4.5 Teilungsordnung
- 4.6 Abstimmen im Unternehmen
- 4.7 Anpassen des Versorgungswerks

### **5. Berechnungsbeispiele und Fazit**

### **1. Intention des Gesetzgebers zur Neuregelung**

#### **Bisherige Rechtslage**

- Versorgungsausgleich als verfassungsrechtlicher Auftrag
- Versorgungsausgleichsbilanz durch das Familiengericht
- Einmal-Ausgleich aller Anrechte über die gesetzliche Rentenversicherung
- Maßstabsverordnung: gesetzliche Rentenversicherung
- Barwertverordnung

Die Barwertverordnung ist verfassungswidrig lt. BVerfG: Ehegatten haben Anspruch auf gleichmäßige Teilhabe am in der Ehezeit erworbenen Vorsorgevermögen.

Es soll nun die Teilung des jeweiligen Anrechtes im jeweiligen System erfolgen.

### **Unzulänglichkeiten der bisherigen Rechtslage**

- Verfehlung der Halbteilung
- Wertverzerrung durch Vergleichbarmachung
- Transferverluste
- Probleme beim Ausgleich von „Ost“ nach „West“-Rechten
- Vielfalt der Alterssicherungssysteme
- Unverständliches Expertenrecht
- Fehlende Gestaltungsspielräume

### **Ziele der Strukturreform des Versorgungsausgleichs**

- Beibehaltung des Versorgungsausgleichs als verfassungsrechtlich unverzichtbares Institut
- Gerechte Teilhabe der Eheleute an den in der Ehe gemeinsam erwirtschafteten Versorgungsansprüchen durch Teilung
- Möglichst frühzeitige und endgültige Abwicklung
- Verständliche und leicht handhabbare Regelungen
- Möglichst geringe Belastung der Versorgungsträger

### Grundprinzipien des Versorgungsausgleichs

- **Halbteilung** der in der Ehezeit erworbenen Anrechte
- Einbeziehung grundsätzlich aller Anrechte (**Anwartschaften und Ansprüche** auf bereits **laufende Versorgungsleistungen**, alle Durchführungswege, alle Leistungsformen)
- Jedes Anrecht soll grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Systems geteilt werden (**Vorrang interner Teilung**)
- Ausgleich über ein anderes Versorgungssystem (**externe Teilung**) soll künftig die **Ausnahme** sein
- Alle Beteiligten erhalten **Gestaltungsspielräume**;
- **Vorschlagsrecht des Versorgungsträgers** zu den Wertansätzen

### 2. Das Versorgungsausgleichsgesetz

Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) wurde am 01.09.2009 als Artikel 1 des Versorgungsausgleichsstrukturreformgesetz in Kraft gesetzt.

- **Teil 1** des VersAusglG regelt die **Teilung und Anrechte** und wendet sich an das Familiengericht und die anwaltliche Praxis
- **Teil 2** des VersAusglG regelt die **Wertermittlungsverfahren** und wendet sich hauptsächlich an die Versorgungsträger

## 2.1 Der Versorgungsausgleich (Teil 1)

### 2.1.1 Anrechte §§ 1 - 5 VersAusglG

#### Auszugleichende Anrechte:

- **Unverfallbare Anwartschaften Aktiver**
- Für unverfallbar **Ausgeschiedene** und **Rentner** wird von der vorhandenen Anwartschaft bzw. der laufenden Leistung der auf die Zeit bis zum Eheende entfallende Teil analog § 2 BetrAVG ausgerechnet
- Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Bewertung zum **Ehezeitende** § 5 Abs. 2 VersAusglG (Stichtagsprinzip)

*Definition Ehezeitende: letzter Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrages § 3 Abs. 1 VersAusglG*

### 2.1.1 Anrechte §§ 1 - 5 VersAusglG

**Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit**, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken, sind zu berücksichtigen! § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG

**Achtung: Endgehaltsabhängige Leistungszusagen** werden zu **Altfällen**, denn hier ist die endgültige Bezugsgröße der Anwartschaft (nämlich das Entgelt) zum Ehezeitende nicht bekannt\*

**Anregung:** Bei Änderung der Versorgungszusage während der Beschäftigungszeit mit Definiton von Besitzstandsbeiträgen zum Zeitpunkt der Ablösung des alten Systems: separate Aufteilung des Besitzstandsbeitrages und der danach erworbenen Zuwächse – Dynamisierung des Besitzstandes beachten!

Ausgleich der Dynamikansprüche nach Ehezeitende über schuldrechtlichen Ausgleich. Die Fortschreibung der Werte ist vom Unternehmen vorzuhalten.

\* (s. BGH 12.04.1989 – IV ZB 146/86 = FamRZ 1989, 844 sowie Borth, Versorgungsausgleich in anwaltlicher und familiengerichtlicher Praxis, 3. Aufl. 1998, RN 424ff.)

### **2.1.1 Anrechte §§ 1 - 5 VersAusglG**

#### **Auskunftspflichten des Versorgungsträgers**

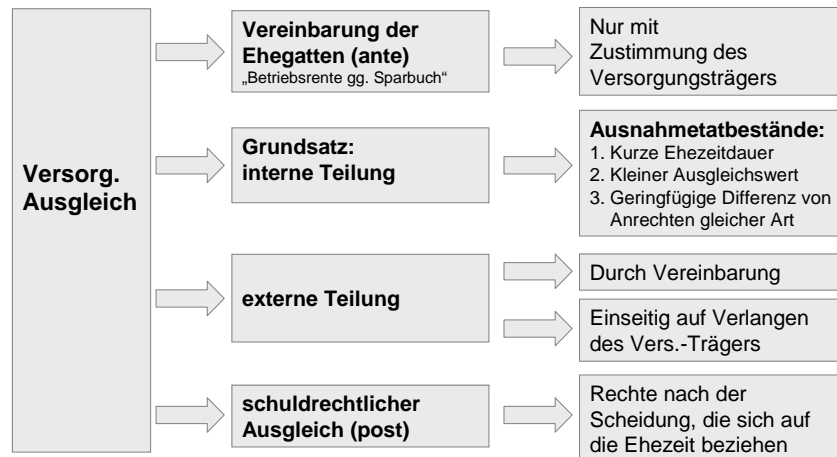
1. Übersichtliche und nachvollziehbare Berechnung des Ehezeitanteils
2. Mitteilung der Berechnungsgrundlagen (vers.-math. Berechnungsverfahren, grundlegende Annahmen der Berechnung, insbes. Zinssatz, Sterbetafeln, zugrundeliegende vertragliche Bestimmungen)
3. Mitteilung der maßgeblichen Regelungen (Teilungsordnung)
4. Vorschlag für die Bestimmung der Ausgleichswertes
5. Mitteilung und Begründung der angesetzten Kosten für die interne Teilung
6. Korrespondierender Kapitalwert bei Renten
7. Zusätzlich: ggfs. Verlangen und Vorschlag zur externen Teilung

### **2.1.2 Ausgleich ( ante/intern/extern ) §§ 6 - 38 VersAusglG**

Das Versorgungsausgleichsgesetz regelt

- die vorgerichtliche notarielle Trennungsvereinbarung (ante)
- die versorgungsrechtliche Regelung vor dem Familiengericht (intern/extern)
- die schuldrechtliche Vereinbarung nach der Scheidung

### 2.1.2 Ausgleich ( ante/intern/extern/post ) §§ 6 - 38 VersAusglG



#### 2.1.2.1 Vereinbarung der Ehegatten untereinander §§ 6 - 8 VersAusglG

Eine **notariell beurkundete Vereinbarung über den Versorgungsausgleich** ist für das Familiengericht **bindend**, sofern keine Wirksamkeits- und Durchsetzungshindernisse vorliegen.

Insbesondere muss die Regelung einer **Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten**.

**Achtung:** bei Teilung nach dem **Deckungskapital gezillmerter Tarife (zum Beispiel bei Direktversicherungen)** und Ehezeit zu Beginn des Vertrages könnte eine Inhaltskontrolle zum Ergebnis einer nicht gerechten Teilhabe führen!

### 2.1.2.2 Wertausgleich §§ 9 - 19 VersAusglG

#### **Interne Teilung** § 10 Abs. 1 VersAusglG

**Vorrang der internen Teilung** (Regelfall) § 9 Abs. 3 VersAusglG vor der externen Teilung

Das Familiengericht überträgt für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechtes der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts **bei dem Versorgungsträger**, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht

**Bei der internen Teilung findet der Ausgleich innerhalb der jeweiligen Versorgungszusage statt.**

### 2.1.2.2 Wertausgleich

#### **Interne Teilung**

Der **ausgleichsberechtigte Ehegatte** ist wie ein mit unverfallbaren Versorgungsanwartschaften Ausgeschiedener zu behandeln.

- PSV-Pflicht, Einbeziehung in Gutachten und Bilanz
- Anpassung der Renten für den Ausgleichsberechtigten analog der Anpassung für Ausgleichsverpflichteten (evtl. § 16 BetrAVG)
- Vergleichbare Wertentwicklung der Anwartschaft

**Achtung:** die Versorgungsleistungen von Zusagen können zur Vereinfachung zu einer Leistung (z.B. Altersrente oder Alterskapital) zusammengefasst werden. Die wegfallenden Leistungen (z.B. Berufsunfähigkeit oder Hinterbliebenenleistung) sind dann leistungserhöhend auszugleichen.

### 2.1.2.2 Wertausgleich

#### Externe Teilung § 14 Abs. 1 VersAusglG

Das Familiengericht begründet für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechtes der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts **bei einem anderen Versorgungsträger** als demjenigen, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht.

### 2.1.2.2 Wertausgleich

#### Externe Teilung §§ 14 – 19 VersAusglG

-Die **Zustimmung des Versorgungsträgers ist immer erforderlich.**

	§§	Wertgrenzen
Freie Vereinbarung zwischen ausgleichsberechtigtem Ehegatten und Versorgungsträger	§ 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG-E	ohne Wertbegrenzung möglich
Einseitiges Gestaltungsrecht des Versorgungsträgers <b>ohne</b> Zustimmung des ausgleichsberechtigten Ehegatten	§14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG-E	bis zu einem Ausgleichswert von max. 2% (Rente) bzw. 240 % (Kapital) der monatlichen Bezugsgröße*
<b>Zusätzlich in der bAV:</b> Einseitiges Gestaltungsrecht des Versorgungsträgers im Falle von Unterstützungskassenzusagen/ Pensionszusagen	§17 VersAusglG-E	bis zu einem Ausgleichswert von max. der BBG** der gesetzlichen Rentenversicherung

\* Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2010: 2% = 51,10 € monatl. Rente, 240% = 6.132 € Kapital)

\*\* BBG (West) der gesetzlichen Rentenversicherung (2010: 66.000 €)

### 2.1.2.2 Wertausgleich

#### Externe Teilung §§ 14 – 19 VersAusglG

Neuanlage des auszugleichenden **Kapitalwertes** in einer **angemessenen Zielversorgung**

- Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Anrecht in der bAV
- Anrecht in einem „zertifizierten Altersvorsorgevertrag“ oder
- Auffanglösung: neu gegründete **Versorgungsausgleichskasse** VVaG (wie PSV, Konsortiallösung)

Ergebnis: **sofortiger Liquiditätsabfluss**

### 2.1.2.2 Wertausgleich

#### Externe Teilung §§ 14 – 19 VersAusglG

**Grundsatzfrage an den Arbeitgeber zur externen Teilung bei Pensionszusagen**

**Pro:**

- schuldbefreiender Transfer des Anrechts
- keine Streitigkeiten über die „richtige“ Berechnung des Anrechts und die „richtige“ Durchführung der Halbteilung
- keine (lebenslange) Verwaltung eines neuen Anrechts
- keine (lebenslange) PSV-/Honorarpflicht
- keine zweiten vers.-math. Gutachten
- keine § 16-BetrAVG-Anpassung der Renten

**Contra:**

- Mittelabfluss
- Ggfs. Nachschusspflicht des Arbeitgebers - Einwilligung des Arbeitgebers erforderlich!
- Kein Kostenersatz an den Versorgungsträger für die externe Realteilung!

### 2.1.2.3 Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

#### Schuldrechtlicher Ausgleich § 20 VersAusglG

Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich § 20 Abs.1 VersAusglG entsteht bei **verfallbaren Anwartschaften** sowie in Höhe der Dynamik bei **dynamischen Leistungszusagen**.

Ab Unverfallbarkeit kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte schuldrechtlichen Versorgungsausgleich **beantragen**.

### 2.1.2.3 Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

#### Abfindung § 23 VersAusglG

Die Abfindung entspricht dem Zeitwert des Ausgleichswertes und ist nur in die Zielversorgung einzustellen.

#### Hinterbliebenenversorgung §§ 25 - 27 VersAusglG

Ausgleichsansprüche bestehen auch für nach der Ehescheidung unverfallbar gewordene Hinterbliebenenanwartschaften. Der Anspruch richtet sich gegen den Versorgungsträger.

#### **Zweifelhafte Ungleichbehandlung gesetzlicher und betrieblicher Renten:**

*Sollte die ausgleichsberechtigte Person vorzeitig sterben, kann die ausgleichsverpflichtete Person die bei der Scheidung an die ausgleichsberechtigte Person geflossenen **gesetzlichen Rentenansprüche zurückfordern - nicht aber die Betriebsrentenansprüche.***

*Diese Ungleichbehandlung ist rechtlich zweifelhaft. Hier könnte eine verfassungsrechtliche Klärung erforderlich sein!*

## 2.2 Wertermittlung (Teil 2) §§ 39 – 47 VersAusglG

### Ermittlung des Ehezeitanteiles:

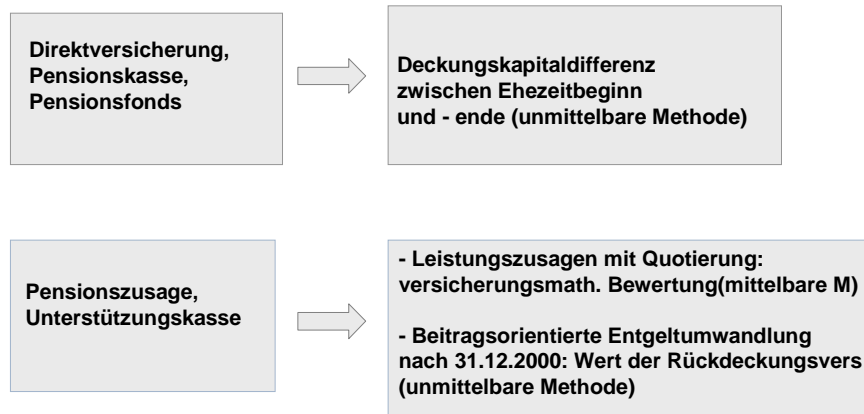
Verfahren:

Schritt 1: Wenn möglich, ist die **unmittelbare Methode** anzuwenden (bei beitragsorientierten Zusagen und Bausteinzusagen)

Schritt 2: Ist die unmittelbare Methode nicht anwendbar (z.B. bei Leistungszusagen), so ist die **zeitratierliche Methode** anzuwenden

## 2.2 Wertermittlung (Teil 2) §§ 39 – 47 VersAusglG

**Die Methode zur Wertermittlung richtet sich nach der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Übertragungswertes nach dem Betriebsrentengesetz:**



### 2.2.1 Unmittelbare Bewertung einer Anwartschaft § 39 VersAusglG

Bei der unmittelbaren Methode entspricht der Wert des **Ehezeitanteils** dem Umfang der auf die Ehezeit entfallenden Bezugsgröße.

Mögliche **Bezugsgrößen** sind:

- Deckungskapital
- Rentenbausteine
- Kapitalbausteine
- Summe der entrichteten Beiträge

### Unmittelbare Ermittlung des Ehezeitanteiles

Der Kapitalwert entspricht dem mit den Rechnungsgrundlagen der zugrunde liegenden Versicherung berechneten **Deckungskapital**.

- Bei fondsgebundener **Rentenversicherung (RV)**  
Kapitalwert = Zeitwert des Fondsguthabens
- Bei fondsgebundener **RV mit Mindestleistung**  
Kapitalwert = DK für Garantieleistung zzgl. Zeitwert des Fondsguthabens
- Für Verträge, die **nach dem 01.01.2008** abgeschlossen wurden, entspricht der Kapitalwert mind. dem in § 169 VVG definierten Rückkaufswert ohne Abzüge gem. § 169 Absatz 6 VVG

### Unmittelbare Ermittlung des Ehezeitanteiles

in **Anwartschaftsphase**

**Ehezeitanteil** = Max (0; DK (Ehezeitende) +  
Schlussüberschussanteile + Beteiligung an  
Bewertungsreserven) –Max (0;DK (Ehebeginn) +  
Schlussüberschussanteile + Beteiligung an Bewertungsreserven)

in **Leistungsphase:**

**Ehezeitanteil** = DK (Ehezeitende) \* DK (erdient während der Ehezeit)  
DK (gesamt bei Rentenbeginn)

### 2.2.2 Zeiträtierliche Bewertung einer Anwartschaft § 40 VersAusglG

Wenn eine unmittelbare Bewertung des Anrechtes nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung nach der **zeiträtierlichen Bewertung (Leistungszusagen)**.

Zeiträtierliche Ermittlung des Ehezeitanteiles in:

#### **Anwartschaftsphase**

Ehezeitanteil = AR voll \* k/n

k = Dienstzeit während Ehezeit

n = maximal mögliche Dienstzeit von Firmeneintritt bis Pensionsalter

Analoges gilt für weitere Leistungen wie BU, Hinterbliebenenrente

#### **Leistungsphase:**

Ehezeitanteil = laufende Rente \* k/n

### **2.2.3 Korrespondierender Kapitalwert § 47 VersAusglG**

Sofern kein Kapitalwert bestimmt wurde, ist dieser als Hilfsgröße zusätzlich zu berechnen.

Er dient dem Familiengericht zur Möglichkeit der Erstellung einer Gesamtvermögensbilanz.

### **3. Flankierung durch das Einkommensteuergesetz**

Um einen steuerlichen Zufluss bei der Teilung der Anrechte zu vermeiden und eine gerechte Versteuerung herbeizuführen, wurden im Einkommensteuergesetz die §§ 3 Nr. 55a und 55b eingefügt.

Die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach § 10 Absatz 1 Nummer 1b EStG und § 22 Nummer 1c EStG ist dem BMF Schreiben vom 09.04.2010 sowie der BMF Mitteilung (Abgestimmter Entwurf) vom 26.04.2010 zu entnehmen.

### **Kernpunkte der steuerlichen Begleitung des Versorgungsausgleichs in der bAV**

§ 3 Nr. 55a EStG u.a. zur internen Teilung:

- Steuerfreiheit des übertragenen Anrechts
- Versteuerung der Leistungen des Ausgleichsberechtigten wie des Ausgleichsverpflichteten

§ 3 Nr. 55b EStG u.a. zur externen Teilung:

- Steuerfreiheit des Ausgleichswertes, soweit eine spätere nachgelagerte Besteuerung sichergestellt ist, mit Ausnahmen von der Steuerfreistellung, um Besteuerungslücken zu vermeiden (z.B. Riester auf bAV)

§ 52 Abs. 36 S. 10: Keine Novation aufgrund einer Vertragseinrichtung für den Ausgleichsberechtigten nach interner bzw. externer Teilung, maßgeblich ist der Vertragszeitpunkt des geteilten Vertrages.

Achtung: Gilt nicht für Weiterdotierung! Also keine Aufstockung von geteilten 40b Verträgen möglich!

**Im § 4d EStG und KStG /KStDV fehlt die steuerliche Flankierung für rückgedeckte Unterstützungskassen! Ein klärendes BMF Schreiben liegt derzeit noch nicht vor!**

### **Kernpunkte der steuerlichen Begleitung des Versorgungsausgleichs in der bAV**

**Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat einen Entwurf für das geplante BMF-Schreiben betreffend den Versorgungsausgleich betrieblicher Altersversorgung in den Durchführungswegen Unterstützungskasse und Pensionszusage vorgelegt.**

#### **Unterstützungskassen (kongruent rückgedeckt)**

**Bei der rückgedeckten Unterstützungskasse ist es bei interner Teilung möglich, den Teil, der zur vollständigen Abdeckung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person erforderlich ist, aus dem für die ausgleichspflichtige Person angesammelten Kassenvermögen zu entnehmen und als Einmalbeitrag beim gleichen Versicherungsunternehmen zu übertragen. Kommt es hierdurch zu einer Finanzierungslücke bei dem Anrecht der ausgleichspflichtigen Person kann diese durch gleich bleibende oder steigende laufende Beiträge (§ 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 lit. c S. 2 EStG) ausgeglichen werden.**

**Die steuerliche Flankierung bei Unterstützungskassen bleibt nach diesem Entwurf weiter ungeklärt!**

### **Kernpunkte der steuerlichen Begleitung des Versorgungsausgleichs in der bAV**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat einen Entwurf für das geplante BMF-Schreiben betreffend den Versorgungsausgleich betrieblicher Altersversorgung in den Durchführungswegen Unterstützungskasse und Pensionszusage vorgelegt.

#### **Unterstützungskassen (nicht kongruent rückgedeckt)**

Wenn jedoch das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person mit zusätzlichen Mitteln - also nicht mit Mitteln aus der für das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person bestehenden Rückdeckungsversicherung - im Wege eines Einmalbeitrags finanziert werden soll, können weder der Einmalbeitrag noch die reduzierten Zuwendungen für das verbleibende Versorgungsanrecht der ausgleichspflichtigen Person als Betriebsausgabe abgezogen werden. In diesem Fall sind Zuwendungen ausschließlich nach § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 lit. a und b EStG, die die Zuwendungen an nicht rückgedeckte Unterstützungskassen regeln, berücksichtigungsfähig.

### **Kernpunkte der steuerlichen Begleitung des Versorgungsausgleichs in der bAV**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat einen Entwurf für das geplante BMF-Schreiben betreffend den Versorgungsausgleich betrieblicher Altersversorgung in den Durchführungswegen Unterstützungskasse und Pensionszusage vorgelegt.

#### **Pensionszusagen**

Auswirkungen des Versorgungsausgleichs können aufgrund des Schriftformanfordernisses des § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG bilanzsteuerrechtlich erst ab Rechtskraft des Beschlusses des Familiengerichts berücksichtigt werden, in dem Art und Umfang der Versorgung der ausgleichsberechtigten Person eindeutig festgelegt wird.

Die steuerrechtliche Bewertung des Anrechts der ausgleichsverpflichteten Person richtet sich nur noch nach dem reduzierten Anspruch und erfolgt bei Aktiven nach wie vor mit dem Teilwertverfahren gemäß § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EStG. Die steuerrechtliche Bewertung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person ist mit dem Barwert gemäß § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EStG vorzunehmen, da sie den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers erhält.

## **4. Umsetzung des Versorgungsausgleichs im Unternehmen**

### **4.1 Ergänzen der Versorgungsordnung**

Die Beschreibung der Versorgungsregelungen im Unternehmen sollte um Hinweise zum Ansprechpartner der jeweiligen Versorgungsträger ergänzt werden. Damit ist eine schnelle Abwicklung mit dem Familiengericht gewährleistet.

Versorgungsträger in der bAV

- Arbeitgeber (Direktzusage)
- Unterstützungskasse
- Lebensversicherungsunternehmen (Direktversicherung)
- Pensionskasse
- Pensionsfonds

### **4.2 Abschätzen der Fallhäufigkeit**

Insbesondere ist bei Direktzusagen die durchschnittliche Anzahl der Fälle und die durchschnittliche Höhe des Ausgleichsbetrages abzuschätzen.

Bei Ausgleichsbeträgen unterhalb der Mindestbeträge kann eine externe Teilung vom Versorgungsträger erzwungen werden.

### 4.3 Festlegen einer Lösungsstrategie (ante)

**Gestaltungsspielräume mit den Ehegatten nutzen**, wenn möglich:

- Vereinbarung zum Versorgungsausgleich bis hin zum Ausschluss
- bei laufender Versorgung evtl. schuldrechtliche Ausgleichsrente
- Abtretung, Abfindung
- Erhöhung eines bereits bestehenden Anrechts
- **Mediation** – Konflikte nachhaltig lösen bis hin zur notariellen Vertragsgestaltung

### 4.3 Festlegen einer Lösungsstrategie (intern/extern)

**Fall 1: Mitarbeiter ist versorgungsberechtigt**

- Genereller Ausschluss externe Teilung für alle Durchführungswege
- Ausschluss externer Teilung bei Direktzusagen

**Fall 2: Mitarbeiter ist versorgungs verpflichtet**

- Immer interne Teilung oder
- nur dann externe Teilung, wenn ohne Zustimmung des Ausgleichsberechtigten möglich (2% Grenze), sonst intern oder
- externe Teilung, wenn möglich (mit Zustimmung des Ausgleichsberechtigten und des Versorgungsträgers)

#### 4.4 Ausnahmen beim Versorgungsausgleich

- Kurze Ehedauer (drei Jahre, inkl. Trennungsjahr) und kein Antrag
- beim Familiengericht
- Ausschlussvereinbarung (notariell beglaubigte Vereinbarung)
- Geringfügiger Wertunterschied beiderseitiger Anrechte gleicher Art
- Geringfügiger Ausgleichswert eines einzelnen Anrechts
- Grobe Unbilligkeit

#### 4.5 Teilungsordnung

##### **Jedes Abweichen von dem ursprünglichen Anrecht bedarf der Regelung**

*§ 11 Abs. 2 VersAusglG: „Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person gelten die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend, **soweit nicht besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich (Teilungsordnung) bestehen.**“*

Besondere Regelung für den Versorgungsausgleich ist z.B. nötig, wenn nur Altersrente an Ausgleichsberechtigte gewährt werden soll.

Das Erstellen einer Teilungsordnung ist anzuraten. Gesetzgeber gibt den Versorgungsträgern mit der Teilungsordnung erheblichen Gestaltungsspielraum.

#### **4.5 Teilungsordnung**

- Personenkreis und Geltungsbereich
- Prinzip der Teilung (intern/extern)
- Form der Berechnung des Ehezeitanteils (Kapitalwert oder Rente)
- Verfahren zur Festlegung des Ehezeitanteils (unmittelbare u. zeiträtierliche Ermittlung)
- Vorgabe der Bewertungsparameter zur Ermittlung des Kapital- oder korrespondierenden Kapitalwertes
- Verweis auf externe Teilung, soweit zulässig und gewollt
- Wegfall von BU und Hinterbliebenenleistung regeln

#### **4.5 Teilungsordnung**

- Reaktion auf Begehren von Eheleuten, die eine externe Teilung anstreben
- Position zur Aufnahme geteilter Anrechte in das jeweilige System „Zielversorgung“
- Kosten der internen Teilung
- Regelwerk zur Begründung von Anrechten Ausgleichsberechtigter unter Nutzung der gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten
- Regelwerk zur Kürzung von Anrechten Ausgleichspflichtiger

#### 4.6 Abstimmen im Unternehmen

Das Versorgungsausgleichsgesetz greift in verschiedene Unternehmensbereiche ein.

Liquiditätsabfluss bei externer Teilung → **Finanzen**

Haftungsänderungen bei Zulassen externer Zielversorgung und

konsolidierter Ausgleich innerhalb des Konzerns → **Recht**

Änderungen der Pensionsrückstellungen → **Controlling/Finanzen**

Aufstellen der Teilungsordnung →

**Recht, Finanzen, Controlling, EDV, HR, Aktuar, BR\*** (wenn gewünscht)

Elektronischer Datenaustausch → **Recht, EDV, Controlling**

*\*Teilungsordnung ist nicht betriebsratzustimmungspflichtig*

#### 4.7 Anpassen des Versorgungswerks

Die Versorgungsregelungen im Unternehmen sollten so angepasst werden, dass Kosten und Zeit im Unternehmen minimiert werden.

Beispiele:

- Kapitalzusagen statt Rentenzusagen
- Bausteinzusagen statt Leistungszusagen
- Leistungsartbegrenzung auf Alterskapital

## 5. Berechnungsbeispiele und Fazit

Ausgleichswert am Beispiel Direktzusage - **Leistungszusage**:

### **Ausgleichswert als Rentenbetrag**

Hältige Teilung der ehezeitlichen Rentenanwartschaft  
i.d.R. nicht kostenneutral für den Versorgungsträger, da unterschiedliche  
Biometrie bei Ausgleichspflichtigem und Ausgleichsberechtigtem

### **Ausgleichswert als Kapitalbetrag**

Umrechnung der ehezeitlichen Rentenanwartschaft in einen Kapitalbetrag  
nach versicherungsmathematischen Grundlagen (Heubeck-Richttafeln,  
BilMoG-Rechnungszins, Rententrend)

### **Ausgleichswert: Hältige Teilung des Kapitalwerts**

### **Beispiel**

- Mann, geboren **15.07.1960**; Frau, geboren **01.10.1963**
- Diensteintritt und Zusage 01.07.1990
- Heirat 01.07.1988
- Scheidung 31.12.2009
- Volle Anwartschaft auf
  - Altersrente ab Alter 65 EUR 2.500 p.m.
  - Berufsunfähigkeitsrente EUR 2.500 p.m.
  - anwartschaftliche Witwenrente EUR 1.500 p.m.
- Ehezeitanteil
  - Gewichtung der Anwartschaften mit Faktor  $k/n$
  - $k = 234 ; n = 421$



### Beispiel gedreht - Frau ist Ausgleichsverpflichtete

Ehezeitliche Rentenanwartschaft = EUR 1.390 p.m.

- Variante 1: Teilung **Rente**
  - Ausgleichswert = EUR 1.390/ 2 = EUR 695 p.m.
  - Korrespondierender Kapitalwert EUR **62.059**
- Variante 2: Teilung **Kapital**
  - Umrechnung der ehezeitlichen Rente in Kapital
  - Kapitalwert gesamt = EUR 106.629
  - Ausgleichswert = hälftiger Kapitalwert = EUR 53.314
  - Rückrechnung in Rente für Mann = EUR 597 p.m.

Fazit: für die Ausgleichsverpflichtete ist die Teilung **Kapital** günstiger!

\*) Rechnungsgrundlagen: Richttafeln Prof. Klaus Heubeck, Rechnungszins 5,25%, Rententrend 1,0%

### Fazit:

- Teilung Kapital ist für Versorgungsträger „kostenneutral“
- Teilung Rente oft nicht „kostenneutral“
  - „Wirtschaftliche Belastung“ beim Versorgungsträger hängt stark vom Kreis der Ausgleichspflichtigen und auch von den Berechtigten ab (Geschlecht, Jahrgang, Altersunterschied)
  - Auch das zugesagte Leistungsspektrum ist entscheidend! (unterschiedliche Biometrie der Geschlechter)
- Zweifelsfragen
  - Übertragung von U-Kassenzusagen steuerlich ungeklärt GDV Vorschlag
  - Bei Ehezeitende noch nicht zugeflossene Boni
  - Wartezeiten, Waisenrenten, Deputate BAG 10.02.2009
  - Teilzeit
  - Wechsel von leistungs- zu beitragsorientierten Systemen

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Hans-Günter Vinzent**  
Dipl.-Volkswirt

Geschäftsführer:  
Dipl.-Volkswirt H.-G. Vinzent  
Dipl.-Informatikerin Hannelore Vinzent

Vinzent GmbH  
Gesellschaft für Altersversorgung  
Uerdinger Straße 202  
47799 Krefeld

Telefon 0 21 51 - 2 56 21  
[info@vinzent-gmbh.de](mailto:info@vinzent-gmbh.de)  
[www.vinzent-gmbh.de](http://www.vinzent-gmbh.de)